



AUSFÜLLHILFE zur korrekten und einheitlichen ABRECHNUNG des INTERESSENTENBEITRAGS

Abrechnung pro Quartalsfälligkeit (vgl. Abrechnungsformular):

Der **Interessentenbeitrag** ist ein von den Tourismusinteressenten zu leistender **Jahresbeitrag**, trotzdem sieht das NÖ Tourismusgesetz 2010 vier Abrechnungstermine mit dem Land vor.

Die Punkte 1, 2 und 3 stehen in Bezug zueinander.

In **Punkt 1** ist jeweils die Anzahl der Tourismusinteressenten, deren Beitragsberechnung im gegenständlich abzurechnenden Quartal abgeschlossen werden konnte, abzüglich der Anzahl der Tourismusinteressenten, die keinen Beitrag zu leisten haben (weil unter Freibetrag etc.), einzutragen, die beitragspflichtige Anzahl der Tourismusinteressenten, denen ein Beitrag vorgeschrieben wurde, errechnet sich automatisch.

In **Punkt 2** ist der gesamte vorgeschriebene Interessentenbeitrag im abzurechnenden Quartal einzutragen – Bezug zu Punkt 1 „beitragspflichtige Tourismusinteressenten“.

In **Punkt 3** sind die bei der Gemeinde im gegenständlich abzurechnenden Quartal eingegangenen IST-Beträge bezogen auf Punkt 1 und Punkt 2 einzutragen und mit dem Land abzurechnen. Die Anteile für die Gemeinde und das Land Niederösterreich errechnen sich automatisch.

Bei Zahlungsrückständen errechnet sich der Landesanteil-Rückstand für das aktuell abzurechnende Quartal automatisch.

Sobald ein Rückstand bei der Gemeinde eingegangen ist, ist dieser bei den zukünftig fälligen Abrechnungen (je nach Zahlungseingang) als Nachzahlung zu behandeln – vgl. Punkt 4.

In **Punkt 4** sind **Nachzahlungen** einzutragen, die aus den im aktuell abzurechnenden Quartal eingelangten Rückständen aus vergangenen Quartalen resultieren. Der sich automatisch ergebende Landesanteil ist gemeinsam mit dem Landesanteil unter Punkt 3 an das Land zu überweisen.

Berichtigungen von Vorquartalsabrechnungen sind u.a. zusätzlich erforderlich, wenn getätigte Nachzahlungen an das Land nicht in früheren Abrechnungen als Rückstand ausgewiesen worden sind.

Berichtigungen von Vorquartalsabrechnungen sind generell erforderlich, wenn sich nachträglich eine Abrechnung als unrichtig herausstellt; auch das Abziehen von Beträgen (Stornierungen) bei späteren Abrechnungen ist nicht zulässig. Wurde ein zu hoher Landesanteil an das Land überwiesen und ist dies anhand einer Korrekturabrechnung nachvollziehbar, ist das sich ergebende Guthaben der Gemeinde bei der nächstfälligen Abrechnung von der Überweisungssumme an das Land in Abzug zu bringen.

Das Feld „**Anmerkung**“ steht für wichtige Zusatzinformationen zur Verfügung (z.B. wenn es sich um eine Korrekturabrechnung handelt, wenn ein Gemeinde-Guthaben in Abzug gebracht wird, ...).

Kann bereits im Laufe eines Jahres eine Jahresabrechnung beim Land vorgelegt werden (bei Gemeinden mit wenigen Tourismusinteressenten möglich), so ist dies unter „Anmerkung“ einzutragen. Leermeldungen für die restlichen Quartale eines Jahres sind dann nicht mehr erforderlich.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen zur Verfügung:

Elisabeth Wiesmüller (Gemeinden A - M), Tel. 02742/9005 DW 11427, und
Irene Heidegger (Gemeinden N – Z), Tel. 02742/9005 DW 16147.